

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt

[www.thueringer-
energienetze.com](http://www.thueringer-energienetze.com)

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IDNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Dr.-Ing. Michael Agsten
Paul Jäpel

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

Gilt für Garten-PV-Anlagen

**Registrier-/ Kundennummer:
Bitte vollständig ausfüllen!**

1. Anlagenbetreiber/in

Firmenname bzw. Name, Vorname	Telefon	Fax
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
E-Mail		

2. Anlagenanschrift (falls abweichend von 1.)

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Gemarkung, Flur, Flurstück		

3. Technische Daten

Installierte Leistung (Modulleistung) in kWp¹

Inbetriebnahmedatum² Stromeinspeisung ab³

1 Bitte immer 3 Nachkommastellen angeben!

2 Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde (§ 3 Nr. 30 EEG 2023). Sollte Ihre Photovoltaikanlage bereits vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sein, kontaktieren Sie uns bitte, um eine andere verbindliche Erklärung zu erhalten.

3 Dieses Datum kann nicht vor dem Inbetriebnahmedatum der Anlage liegen.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für Garten-PV-Anlagen

Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

4. Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023

Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 60 % der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt (§ 9 EEG 2023) wird eingehalten.

Ich bestätige, dass ich bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems, einer Steuerbox sowie bis zur erfolgreichen Testung durch den Netzbetreiber **die Einspeiseleistung auf 60 % der installierten Leistung meiner Photovoltaikanlage** begrenze. Ob dies durch eine technische Lösung, die Begrenzung der Wechselrichterleistung oder einer geringeren Wechselrichterleistung in Bezug auf die installierte Modulleistung erfolgt, ist dabei nicht relevant.

☐ ☐

5. Foto-Nachweis

Falls noch nicht geschehen, reichen Sie bitte **ein Foto der errichteten Anlage** ein.

6. Verbindliche Erklärung zur gesetzlichen Förderung („Einspeisevergütung“)

6.1 Handelt es sich um eine „Garten-PV-Anlage“?

1. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wohngebäude?
2. Ist die Grundfläche der Anlage kleiner als die Grundfläche dieses Wohngebäudes?
3. Die installierte Leistung ist kleiner als 20 kWp?

Wenn ja: [weiter mit Nr. 6.2](#)

Wenn nein: Es ist keine Vergütung als Garten-PV-Anlage möglich. Ggf. Formular „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen (1. Segment) verwenden.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für Garten-PV-Anlagen

**Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten.
Bitte vollständig ausfüllen!**

ja nein

6.2 Erfüllt die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens drei der nachfolgenden Kriterien (gilt nur für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.11.2025):

die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens)

auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird

auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächen-ertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird

die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,

auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotop-elementen angelegt

die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie die Nummern 2 und 5 als Kriterium ausgewählt haben, muss diese Erklärung zum Ablauf jedes fünften Jahres gegenüber dem Netzbetreiber erneut vorgelegt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen abzufordern.
Sollten keine drei Kriterien erfüllt werden, ist kein Vergütungsanspruch gegeben.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für Garten-PV-Anlagen

**Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten.
Bitte vollständig ausfüllen!**

ja nein

7. Allgemeine Fragen

7.1 Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, welche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen innerhalb der Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen wurde? (§ 24 Abs. 1 EEG 2023)

Bitte beachten: Diese Regelung dient zur Ermittlung der 1.000 kW-Grenze (Ausschreibungspflicht) und der 50 MW-Grenze (Gebotshöchstleistung).

Wenn nein: Bitte Bestätigung der zuständigen Gemeinde einreichen, dass sich keine weitere Anlage in einem Abstand von bis zu 2 km befindet! Dann [weiter mit Nr. 9.3](#)

7.2 Ist die bauliche Anlage eine von mehreren, die sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind?

Wenn ja:

Inbetriebnahmedatum dieser Anlage

Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage in kWp

7.3 Wurden nach § 5 MaStRV alle relevanten Daten an das Marktstammdatenregister (MaStR) übermittelt?

7.4 Bei Anlagen mit Vergütungswunsch und einer Größe **bis 100 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023)

Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2023)

Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2023)

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe (Einspeisevergütung) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für Garten-PV-Anlagen

Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

8. Unternehmen in Schwierigkeiten (folgende Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden; alle hier zutreffenden Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme)⁴:

8.1 Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-Finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)

8.2 Bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt?

Datenschutz-Hinweis: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.thueringer-energienetze.com/Datenschutz.aspx bereitgestellten Dokument „Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Bitte Rücksendung an:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Kundenbetreuung Einspeiser (AR4)
Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt
Fax 0361 652-787475
eeg.kwk@thueringer-energienetze.com